

VEREINBARUNG

ZWISCHEN

DEM KONFUZIUS-INSTITUT BREMEN UND DEM GYMNASIUM HORN BREMEN ÜBER DEN AUFBAU EINES KONFUZIUS-KLASSENZIMMERS AM GYMNASIUM HORN BREMEN

Um die Rolle des Konfuzius-Instituts Bremen als Anbieter gemeinnütziger Leistungen für die lokale Gemeinschaft zu stärken, die Entwicklung des Chinesischunterrichts an Grund- und weiterführenden Schulen zu unterstützen sowie das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen Jugendlichen beider Länder zu fördern, sind das Konfuzius-Institut Bremen und das Gymnasium Horn Bremen nach freundlichen Gesprächen übereingekommen, ein Konfuzius-Klassenzimmer am Gymnasium Horn zu gründen. Dieses Vorhaben ist vom Hauptquartier der Konfuzius-Institute (kurz: KIB) genehmigt worden. Das Konfuzius-Institut Bremen und das Gymnasium Horn Bremen vereinbaren Folgendes:

Artikel 1 – Charakter

Das Konfuzius-Klassenzimmer am Gymnasium Horn ist eine gemeinnützige Institution mit dem Ziel, durch Vermittlung der chinesischen Sprache und Kultur das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen Jugendlichen beider Länder zu fördern.

Artikel 2 – Umfang der Aktivitäten

In Anlehnung an die örtlichen Gegebenheiten kann das Konfuzius-Klassenzimmer am Gymnasium Horn in Bezug auf chinesische Sprache und Kultur folgende Projekte und Aktivitäten durchführen:

1. Durchführung von Chinesischunterricht und der standardisierten staatlichen Prüfung der chinesischen Sprache für Schüler (YCT: Youth Chinese Test in der Volksrepublik China);
2. Fortbildung lokaler Chinesischlehrer;
3. Organisation des deutsch-chinesischen Schüleraustausches;
4. Durchführung von Aktivitäten mit Bezug auf die chinesische Sprache und Kultur.

Artikel 3 – Management und Betrieb

Das Konfuzius-Klassenzimmer ist ein Projekt des KIB, welches für das Management des Konfuzius-Klassenzimmers, einschließlich der Planung jährlicher Aktivitäten, des Einreichens des Budgets und des finanziellen Jahresabschlusses des Konfuzius-Klassenzimmers bei Hanban zuständig ist. Das Budget und der finanzielle Jahresabschluss müssen von Hanban genehmigt werden. Das KIB berichtet dem Hanban regelmäßig über den Betrieb des Konfuzius-Klassenzimmers. Das Konfuzius-Klassenzimmer muss innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden.

Artikel 4 – Pflichten der beiden Parteien

Pflichten des Konfuzius-Instituts Bremen: Das Konfuzius-Institut Bremen beantragt bei Hanban

1. die Erlaubnis zur Nutzung des Titels und des Logos des Konfuzius-Klassenzimmers;
2. die notwendige Startfinanzierung sowie technische Ausrüstung für den Unterricht und kulturelle Aktivitäten;
3. 1 000 Bücher, Audio-, Visual- und Multimedia-Material in einer Präsenzbibliothek und Nutzung von unterrichtsrelevanten Software- und Online-Unterrichtskursen;
4. Stipendien für gute Schüler des Konfuzius-Klassenzimmers zum Sommercamp und Studium in China.

Pflichten des Gymnasiums Horn:

1. Die Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter ist für das Konfuzius-Klassenzimmer zuständig;
2. Das Gymnasium Horn stellt Unterrichtsräume und das notwendige Arbeitsumfeld bereit und ist zuständig für die Installation, den Unterhalt und die Wartung von technischen Ausrüstungen;
3. Das Gymnasium Horn bringt das Schild des Konfuzius-Klassenzimmers, dessen Größe und Form von Hanban einheitlich festgelegt sind, am Eingangstor oder am Schulgebäude an.
4. Das Gymnasium Horn ist verpflichtet, den Rahmenplan Chinesisch für die Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe Bremen und die einheitlichen Prüfungsordnungen (Abitur-Richtlinien und Abiturprüfungs-Verordnung) in der Abiturprüfung in Chinesisch (Beschluss der Kultusministerkonferenz am 14.04 1998) einzuhalten.
5. Der Betrieb des Konfuzius-Klassenzimmers wird über eine entsprechende Bereitstellung von abgestimmten Lehrerwochenstunden seitens der Senatorin für Kinder und Bildung sichergestellt. Die Einstellung von geeigneten Lehrkräften erfolgt im Rahmen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und unterliegt den notwendigen Einstellungsvoraussetzungen für den bremischen Schuldienst.

Artikel 5 – Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum an dem Titel, dem Logo und der Plakette (oder dem Abzeichen) des Konfuzius-Klassenzimmers gehört ausschließlich dem Hauptquartier des Konfuzius-Instituts. Nach Beendigung dieser Vereinbarung darf das Gymnasium Horn den Titel, das Logo und die Plakette (oder das Abzeichen) des Konfuzius-Klassenzimmers nicht in irgendwelcher Art und Weise direkt oder indirekt verwenden oder an andere abtreten.

Artikel 6 – Sonstiges

Die Vereinbarungspartner werden diese Vereinbarung als vertraulich behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Partners veröffentlichen, bekannt machen oder ankündigen. Sie dürfen auch keinem Dritten genehmigen, erhaltene Materialien oder Informationen, die einen der Partner betreffen, zu veröffentlichen, bekannt zu machen oder anzukündigen. Dies gilt mit der Ausnahme, wenn die Veröffentlichung, Bekanntmachung oder Ankündigung dieser Materialien für einen der Partner notwendig ist, um seinen Verpflichtungen in der Vereinbarung nachzukommen.

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

Konfuzius-Institut Bremen

Gymnasium Horn Bremen

Deutsche Direktorin _____

Schulleiterin _____

Datum:

Datum: